

**Beschluss Nr. 340/2017**

Schwyz, 25. April 2017 / ju

**Volksschulen: Kantonsbeitrag zur Lehrerbesoldung, Systemwechsel zum Schülerbeitrag**  
Beantwortung der Interpellation I 9/16**1. Wortlaut der Interpellation**

*Am 19. Oktober 2016 haben Kantonsrat Walter Züger und vier Mitunterzeichnende folgende Interpellation eingereicht:*

*«Der Kantonsbeitrag zur Lehrerbesoldung in der Volksschule beträgt 20% der Lohnkosten. Wird das Entlastungsprogramm nach Vorschlag der Regierung und Zustimmung vom Parlament umgesetzt, reduziert sich der Satz auf 18%. Der Beitrag wird pro Lehrer ungeachtet der Klassengrößen entrichtet. Die Gemeinden und Bezirke haben lediglich eine Empfehlung wie viele Schüler in einer Klasse zu führen sind. So gibt es gemäss Schulstatistik grosse Unterschiede von 10-23 Schülern pro Klasse, was zu erheblichen Mehrkosten führt.*

*Um da ein Gleichgewicht zu schaffen, ist ein Systemwechsel der Mitfinanzierung vom Kanton angebracht. Anstatt die Lehrerbesoldung mitzufinanzieren, ist der Wechsel zum Beitrag pro Schüler eine gerechte Alternative. Dementsprechend ist es jedem Schulträger überlassen wie sparsam und wirtschaftlich er den Schulbetrieb führt.*

*Dazu stellen sich folgende Fragen:*

- 1. Ist zur Berechnung einer Klassengrösse die Schülerzahl von mindestens 20-22 realistisch?*
- 2. Gegenwertig ist der Kantonsbeitrag pro Schüler mit separatem Lohnbeitrag für Lehrpersonen festgelegt. Wieviel mehr wäre der Beitrag wenn der Anteil der Lehrerbesoldung im Schülerbeitrag eingerechnet wird? Für kleine Gemeinden mit entsprechend weniger Schülern und demzufolge kleineren Klassen, ist ein höherer Ansatz zu berechnen.*
- 3. Wie viel Sparpotenzial bringt so ein Systemwechsel?*

*Wir danken für die Beantwortung unserer Fragen.»*

## 2. Antwort des Regierungsrates

### 2.1 Ist zur Berechnung einer Klassengrösse die Schülerzahl von mindestens 20-22 realistisch?

Die Frage der Klassengrösse wird unter § 1 der Volksschulverordnung vom 14. Juni 2006 (VSV, SRSZ 611.211) wie folgt geregelt:

#### § 1 Klassengrösse

<sup>1</sup> Es gelten folgende Richtzahlen für die Klassengrössen:

- |  |    |    |
|--|----|----|
| a) Kindergarten                                    | 22 |    |
| b) Primarschule                                    | 22 |    |
| c) Einführungsstufe                                |    | 14 |
| d) Besondere Klasse (Kleinklasse, Lerngruppe)      | 14 |    |
| e) Dreiteilige Sekundarstufe I                     |    |    |
| –) Dreiteilige Sekundars                           |    |    |
| –) Dreiteilige Sek                                 | 18 |    |
| –8 Dreiteilige Sekundarstufe I e, Lerngruppe)      |    |    |
| f) Kooperative Sekundarstufe I                     |    |    |
| –) Kooperative Sekundar                            | 22 |    |
| –2 Kooperative Sekundarst                          | 18 |    |
| –8 Kooperative Sekundarstufe I e, Lerngruppe)engrö |    |    |
| g) Sonderschulen                                   | 7  |    |

<sup>2</sup> Im Technischen Gestalten erfolgt der Unterricht in der Regel in gemischten Halbklassen, für welche die Richtzahl 14 gilt. Für den Hauswirtschaftsunterricht gilt die Richtzahl 16.

<sup>3</sup> Werden die Richtzahlen während mehr als einem Jahr überschritten oder um mehr als 50 % unterschritten, so ist beim Bildungsdepartement eine Genehmigung zur Führung dieser Klassen einzuholen.

Ob eine Klassengrösse von 20 bis 22 Schülerinnen und Schülern als realistisch einzuschätzen ist, lässt sich in dieser absoluten Form nicht beantworten. Vergleichswerte mit anderen Kantonen zeigen aber, dass entweder eine Spanne von Minimal- bis Maximalwerten oder Richtwerte angewandt werden; diese bewegen sich für die Regelklassen in der Primarstufe in der Regel zwischen 16 und 25 Schülerinnen und Schülern. Minimalwerte werden zwischen 8 (Kanton BL) und 20 Schülern (Kanton SG) angegeben, Maximalwerte werden zwischen 22 und 29 Schülern angegeben.

Der Kanton Schwyz liegt mit seiner Richtzahl von 22 Schülern im Durchschnitt. Hingegen ist festzustellen, dass im Kanton Schwyz in den letzten Jahren die effektive durchschnittliche Schülerzahl stetig gesunken ist. Folgende Tabelle veranschaulicht diese Entwicklung:

Schuljahr	SuS Pri-mar	Klassen	Durchschnitt	SuS Sek A (ohne B & C)	Klassen	Durchschnitt
2005/06	9662	520	18.6	2939	146	20.1
.....						
2009/10	9178	512	17.9	2920	148	19.7
2010/11	9024	509	17.7	2877	147	19.6
2011/12	8850	499	17.7	2792	146	19.1
2012/13	8735	497	17.6	2795	145	19.3
2013/14	8585	491	17.5	2702	143	18.9
2014/15	8423	485	17.4	2614	138	18.9
2015/16	8393	487	17.2	2546	135	18.9

Die Schulen des Kantons Schwyz arbeiten seit dem Sommer 2009 nach dem sonderpädagogischen Konzept, d.h. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen werden nach Möglichkeit in den Regelklassen integriert beschult. Die faktische Aufhebung des Sonderschulsta-

tus' „Integrierte Sonderschulung Verhalten“ sowie die Senkung des IQ-Richtwertes für Sonderschulungen von 75 auf 70 führen zu einer vermehrten Integration dieser Schüler in die Regelklassen. In der Zeitspanne zwischen 2009/10 und 2015/16 hat sich der Durchschnitt der Schüler pro Klasse in den Regelklassen der Primarschule um 0.7 innerhalb sieben Jahren verkleinert; vor der Einführung des sonderpädagogischen Konzepts war der Rückgang markanter (0.7 innerhalb vier Jahren von 2005/06 bis 2009/10). Hauptverantwortlich für die rückläufigen Durchschnittszahlen sind somit in erster Linie demografische Entwicklungen sowie in zweiter Linie zumindest auf der Primarstufe das Konzept der integrierten Beschulung.

Ein weiterer Faktor, welcher mitverantwortlich für die Abnahme der Durchschnittswerte ist und im Kanton Schwyz eine Rolle spielt, ist der Erhalt der Dorfschule in kleinen Gemeinden. Den sehr kleinen Gemeinden ist es ein grosses Anliegen, die Schule im Dorf behalten zu können. Eine Gemeinde, die nicht über eine eigene oder zumindest eine in akzeptabler Distanz gelegene (insbesondere für die Primarstufe) Schule verfügt, ist unattraktiv für Familienneuzuzüger. Auf Grund der dargestellten Situation beauftragte der Erziehungsrat das Amt für Volksschulen und Sport, in Bezug auf Kleinstschulen die bisherige Praxis beizubehalten und mit diesen Schulen Möglichkeiten auszuarbeiten, um die Schulen im Dorf halten zu können. Unabhängig von den Kleinstschulen sollen aber Vorschläge zuhanden des Regierungsrates ausgearbeitet werden, welche zu einer Stabilisierung oder Erhöhung der Durchschnittswerte der Klassengrössen führen.

*2.2 Gegenwertig ist der Kantonsbeitrag pro Schüler mit separatem Lohnbeitrag für Lehrpersonen festgelegt. Wieviel mehr wäre der Beitrag wenn der Anteil der Lehrerbesoldung im Schülerbeitrag eingerechnet wird? Für kleine Gemeinden mit entsprechend weniger Schülern und demzufolge kleineren Klassen, ist ein höherer Ansatz zu berechnen.*

Der Kantonsbeitrag an die Volksschulen wird im Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210) wie folgt geregelt:

#### § 66 Grundsatz

Kanton, Bezirke und Gemeinden tragen die Kosten der Volksschulen, des Sonderpädagogischen Angebots und der Spezialdienste, soweit sie Träger sind und die Rechtsordnung keine Ausnahmen vorsieht.

#### § 67 Kantonsbeiträge

<sup>1</sup> Der Kanton richtet den Bezirken und Gemeinden für die Kosten gemäss § 66 einen Pauschalbeitrag pro Schulkind aus.

<sup>2</sup> Der Pauschalbeitrag pro Schulkind wird anhand der Lohnsumme in den Bereichen Kindergarten, Primarstufe, Sekundarstufe I, sonderpädagogisches Angebot und Schulleitung auf Grund der letzten abgeschlossenen Rechnung der Gemeinden und dem sich daraus ergebenden gewichteten Durchschnittswert aller Gemeinden ermittelt.

<sup>3</sup> Der Pauschalbeitrag pro Schulkind beträgt 20% des ermittelten gewichteten Durchschnittswertes aller Gemeinden. Für die Bezirke gilt die Regelung zur Berechnung des Pauschalbeitrages sinngemäss. Der Regierungsrat setzt den Pauschalbeitrag pro Schulkind jährlich fest.

<sup>4</sup> Halten die Bezirke und Gemeinden die vom Kanton erlassenen Vorgaben bei ihrer Aufgabenerfüllung nicht ein, kann der Regierungsrat den Pauschalbeitrag herabsetzen.

Die Schulträger erhalten somit bereits heute eine Schülerpauschale, welche aufgrund der Anzahl Schüler und der Lohnsumme aller Schulträger berechnet wird. Es wird nicht mehr wie noch vor dem Inkrafttreten des neuen Volksschulgesetzes im Jahre 2006 ein direkter Beitrag an die Kosten der Lehrerbesoldung jedes Schulträgers ausgerichtet. Die Schulträger erhalten pro Schüler einen Kantonsbeitrag. Sie steuern daher die Klassengrössen im Rahmen der Verordnung. Der Kanton ist in der Folge dazu verpflichtet, anhand der Gesamtlohnkosten seine 20%-ige Beteiligung beizusteuern. Für das Jahr 2017 gilt die folgende Schülerpauschale auf der Kindergarten- und Primarstufe:

Anzahl Schüler:	11 240
Lohnsumme:	Fr. 101 110 384.00
durchschnittl. Kosten pro Schüler:	Fr. 8 995.60
davon 20% als Schülerpauschale:	Fr. 1 799.10 pro Schüler

### *2.3 Wie viel Sparpotenzial bringt so ein Systemwechsel?*

Ein Systemwechsel im Sinne der Interpellation ist nicht erforderlich, da bereits ein System mit Schülerpauschalen in Kraft ist. Eine interne Arbeitsgruppe des Bildungsdepartements ist derzeit daran, Vorschläge bezüglich Klassengrössen und Steuerungsmöglichkeiten auszuarbeiten, damit ein weiterer Rückgang der Durchschnittswerte bei den Klassengrössen vermieden werden kann und die Lohnsumme nicht stetig höher wird.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Der Vorsteher des Bildungsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Erziehungsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

